

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1953

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
<b>Teil I</b>		
<b>Landesregierung</b>		
24. 3. 53	Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	237
24. 3. 53	Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft	238
24. 3. 53	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihungsurkunde für die „Dortmunder Eisenbahn“	239
26. 3. 53	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	240
20. 3. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	240
25. 3. 53		240

**Teil I**  
**Landesregierung**

**Verordnung**  
**über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft.**  
**Vom 24. März 1953.**

Auf Grund der §§ 22 und 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

(1) Molkereien sind verpflichtet, für die ihnen angelieferte Milch und Sahne (Rahm) eine Umlage in Höhe von 0,25 Pfg. je kg zu entrichten. Einheiten von Sahne (Rahm) sind zur Errechnung der Umlage in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der angelieferten Milch vorzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milch- und Sahnedauerwaren herstellen.

(3) Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen sowie Erzeuger von Vorzugsmilch, haben einen Pauschalbetrag als Umlage zu zahlen. Für die Bezeichnung dieses Pauschalbetrages gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 2

Umlagenschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber eines der im § 1 bezeichneten Betriebe sind.

§ 3

(1) Die Umlagen der Molkereien werden im Auftrag des Landesnährungsamtes durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Landesvereinigung) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte berechnet. Die Berechnung ist den Molkereien monatlich von der Landesvereinigung mitzuteilen mit der Aufforderung, die Umlagen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an die Landesvereinigung unter der Bezeichnung „Umlagen, Milch“ zu zahlen. Die Mitteilung muß alle der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen enthalten.

(2) Molkereien, die innerhalb der gem. Abs. 1 gesetzten Frist die Umlagenbeträge nicht zahlen, werden durch das Landesnährungsamt zur Zahlung der Umlage veranlagt. Veranlagte Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Veranlagungsbescheides an die Landesvereinigung zu zahlen.

§ 4

(1) Umlagepflichtige Milcherzeuger (§ 1 Abs. 3) haben sich vierteljährlich bis zum 15. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats selbst zu veranlagen.

(2) Die Selbstveranlagung muß die erforderlichen Angaben enthalten und ist dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf besonderem Formblatt zu übersenden. Dieser ist insoweit auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723). Er hat die Veranlagung, in Zweifelsfällen durch Rückfragen beim Ortslandwirt und Milcherzeuger, zu prüfen, nimmt die nach seinen Feststellungen notwendigen Berichtigungen vor und teilt dem Milcherzeuger den an die Landesvereinigung zu zahlenden Pauschalbetrag mit.

(3) Bei nicht fristgemäßer Selbstveranlagung erfolgt die Veranlagung durch Schätzung des Landesnährungsamtes.

(4) Die Zahlung der Umlage hat innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Landesbeauftragten (Abs. 2) oder der Veranlagung des Landesnährungsamtes (Abs. 3) an die Landesvereinigung zu erfolgen.

§ 5

(1) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Umlagen entscheidet das Landesnährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung.

(2) Umlagen können gestundet werden, wenn ihre Beitreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Umlagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Umlagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Beitreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 6

Die aus der Umlage aufkommenden Mittel und deren Verwendung sind im Landshaushalt (Landesnährungsamt) nachzuweisen.

## § 7

(1) Das Landesernährungsamt kann der Landesvereinigung die ihr in den §§ 3 und 4 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Landesvereinigung in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesernährungsamt die in Abs. 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß den §§ 3 und 4 sind in diesem Falle an das Landesernährungsamt zu leisten.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 1952 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Erhebung von Umlagen der Milchwirtschaft vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 71).

Düsseldorf, den 24. März 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten:  
Dr. Sträter.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Peters.  
— GV. NW. 1953 S. 237.

**Verordnung  
über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft.  
Vom 24. März 1953.**

Auf Grund der §§ 12 und 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

## § 1

(1) Für die von Molkereien abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch wird eine Ausgleichsabgabe von 2 Pfg. je kg erhoben. Einheiten von Sahne (Rahm), Schlagsahne und saurer Sahne sind zur Errechnung der Ausgleichsabgabe in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der an die abgabepflichtigen Betriebe angelieferten Milch vorzunehmen.

(2) Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die von ihnen abgesetzte Milch einen Pauschalbetrag als Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für die Bemessung dieses Pauschalbetrages gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 2

Abgabenschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der in § 1 bezeichneten Betriebe sind.

## § 3

(1) Die Ausgleichsabgaben der Molkereien werden im Auftrage des Landesernährungsamtes durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Landesvereinigung) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte berechnet. Die Berechnung ist den Molkereien monatlich von der Landesvereinigung mitzuteilen mit der Aufforderung, die Ausgleichsabgaben binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an die Landesvereinigung unter der Bezeichnung „Ausgleich und Stützung, Milch“ zu zahlen. Die Mitteilung muß alle der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen enthalten. Die Landesvereinigung kann die in Satz 2 genannte Frist ausnahmsweise unter besonderen Umständen bis zur Dauer von 3 Monaten verlängern, wenn der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht in der Lage ist, die Ausgleichsabgabe innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen, die Zahlung aber nach Ablauf der Frist mit Sicherheit zu erwarten ist. Der Antrag auf Fristverlängerung muß innerhalb der in Satz 2 genannten Frist bei der Landesvereinigung eingegangen sein.

(2) Molkereien, die innerhalb der gemäß Abs. 1 gesetzten Frist die angeforderten Beträge nicht zahlen, werden durch das Landesernährungsamt zur Zahlung der

Ausgleichsabgabe veranlagt. Veranlagte Beträge sind innerhalb 10 Tagen nach Zugang des Veranlagungsbeschides an die Landesvereinigung zu zahlen.

## § 4

(1) Abgabepflichtige Milcherzeuger (§ 1 Abs. 2) haben sich vierteljährlich bis zum 15. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats selbst zu veranlagen.

(2) Die Selbstveranlagung muß die erforderlichen Angaben enthalten und ist dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf besonderem Formblatt zu übersenden. Dieser ist insoweit auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723). Er hat die Veranlagung, in Zweifelsfällen durch Rückfragen beim Ortslandwirt und Milcherzeuger, zu prüfen, nimmt die nach seinen Feststellungen notwendigen Berichtigungen vor und teilt dem Milcherzeuger den an die Landesvereinigung zu zahlenden Pauschalbetrag mit.

(3) Bei nicht fristgemäßer Selbstveranlagung erfolgt die Veranlagung durch Schätzung des Landesernährungsamtes.

(4) Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hat innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Landesbeauftragten (Abs. 2) oder der Veranlagung des Landesernährungsamtes (Abs. 3) an die Landesvereinigung zu erfolgen.

## § 5

(1) Ausgleichsabgaben können gestundet werden, wenn ihre Beitreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ausgleichsabgaben können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrage stehen.

(3) Ausgleichsabgaben können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Beitreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

## § 6

Wenn und soweit der Unterschied in der Nettoverwertung der Trinkmilch und der Nettoverwertung der Werkmilch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von der Trinkmilch nicht mehr erfordert, kann auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe verzichtet werden.

## § 7

Unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 4 entscheidet über Stundung, Niederschlagung, Erlaß oder Verzicht von Ausgleichsabgaben (§§ 5 und 6) das Landesernährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung.

## § 8

Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel und deren Verwendung sind im Landshaushalt (Landesernährungsamt) nachzuweisen.

## § 9

Die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der aus den Ausgleichsabgaben aufkommenden Mittel zu den in § 12 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes festgesetzten Zwecken erfolgt durch die Landesvereinigung nach Richtlinien, die das Landesernährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt. Die Richtlinien sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

## § 10

(1) Das Landesernährungsamt kann der Landesvereinigung die ihr in den §§ 3, 4 und 9 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Landesvereinigung in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesernährungsamt die in Abs. 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß den §§ 3 und 4 sind an das Landesernährungsamt zu leisten.

## § 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Selbstveranlagung (§ 4) erforderlichen Angaben nicht oder nicht richtig macht, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 4. Dezember 1951 (GV. NW. S. 159).

Düsseldorf, den 24. März 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten: Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten:  
Dr. Sträter. Dr. Peters.  
— GV. NW., 1953 S. 238.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Verleihungsurkunde für die „Dortmunder Eisenbahn“.

Auf Grund meiner Entscheidung vom 7. Juni 1951, in der festgestellt worden ist, daß die Dortmunder Hafenbahn in Verbindung mit der Dortmunder Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dient, erhält die Dortmunder Hafen AG. in Dortmund unter Aufhebung

der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg für die Dortmunder Kleinbahn vom 9. Mai 1905

sowie unter Aufhebung

der Nachträge I vom 9. November 1912,

II vom 26. Mai 1913,

III vom 15. Oktober 1914,

IV vom 28. April 1920,

V vom 28. August 1920  
hinsichtlich Ziff. a),

VI vom 17. Juni 1921 und

VII vom 9. September 1921

für die bisherige Dortmunder Kleinbahn und die in deren Betrieb einbezogene bisherige Dortmunder Hafenbahn mit der neuen Bezeichnung

„Dortmunder Eisenbahn“

gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) für dauernd die Rechtsstellung einer öffentlichen Eisenbahn unter folgenden Bedingungen:

## § 1

Die „Dortmunder Eisenbahn“ erstreckt sich nach Maßgabe der bisherigen Genehmigungen und des beiliegenden geprüften und genehmigten Planes vom Bahnhof Dortmund-Hafen (km 0,0)

über Dortmund-Westerholz,  
Dortmund-Obererving,  
Dortmund-Körne  
bis Dortmund-Schüren

einschließlich des Übergabebahnhofs für den Anschluß der Dortmund-Hörder Hüttenunion, Werk Hörde (km 17,46). Zur „Dortmunder Eisenbahn“ gehört ferner die Abzweigung in km 7,53 zum Hardenberg-Hafen (Länge 1,7 km).

Der in den Nachträgen III und IV als Erweiterung der Dortmunder Kleinbahn genehmigte Gleisanschluß zum Industriehafen und der im Nachtrag VII gem. § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ebenfalls als Erweiterung der Dortmunder Kleinbahn genehmigte Zustellungsbahnhof zu den Gleisen des damaligen Stahlwerkes Hoesch, der heutigen Westfalenhütte AG., sind Privatgleisanschlüsse. Ihre nachträgliche Genehmigung als solche ist zu beantragen.

## § 2

Die „Dortmunder Eisenbahn“ ist ohne Einschränkung berechtigt und verpflichtet, jeglichen Güter- und Tierverkehr zu bedienen, der aufkommt,

- a) im Binnenverkehr zwischen ihren Bahnhöfen, Ladestellen und Anschlüssen,
- b) im Übergangsverkehr mit der Deutschen Bundesbahn zwischen den Bahnhöfen, Ladestellen und Anschlüssen der „Dortmunder Eisenbahn“ einerseits und denen der Deutschen Bundesbahn und darüber hinaus andererseits am Übergang in Dortmund-Obererving oder Dortmund-Verschiebebahnhof,
- c) als Durchgangsverkehr über die „Dortmunder Eisenbahn“.

## § 3

Die „Dortmunder Eisenbahn“ hat die Aufgabe, ihr Netz entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen und zum Wohle der Allgemeinheit zu ergänzen sowie den Güter- und Tierverkehr in Übereinstimmung mit dem Verkehrsbedürfnis zu bedienen und auszustalten.

Ferner kann sie nach Maßgabe des geltenden Rechtes Hilfseinrichtungen sowie Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen von Betrieb und Verkehr der Eisenbahn zu dienen bestimmt sind, errichten und betreiben.

## § 4

Die „Dortmunder Eisenbahn“ unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften. Insbesondere ist der Eisenbahnbetrieb entsprechend den Anforderungen der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (RGBl. II 1943 S. 31) zu führen und entsprechend der Entwicklung der Eisenbahntechnik laufend auszurüsten.

Die „Dortmunder Eisenbahn“ hat auf dem von der Bahn durchschnittenen Gelände für Aufrechterhaltung der Vorflut zu sorgen.

## § 5

Die Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der „Dortmunder Eisenbahn“ mit der Deutschen Bundesbahn hat nach Maßgabe der zwischen der Dortmunder Hafen AG. und der Deutschen Bundesbahn abgeschlossenen Verträge zu erfolgen.

## § 6

Für die Benutzung der öffentlichen Wege, welche von der „Dortmunder Eisenbahn“ gekreuzt werden, und für die Unterhaltung dieser Wegekreuzungen gelten die bisherigen Vereinbarungen mit den Wegeunterhaltungspflichtigen und Eigentümern.

Die Vorschriften des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1211) bleiben hierdurch unberührt.

## § 7

Es bleibt vorbehalten, der „Dortmunder Eisenbahn“ jederzeit die Verpflichtung aufzuerlegen, die Einführung von Anschlußbahnen und Anschlußgleisen zu gestatten.

Die durch den Anschluß entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

## § 8

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann die Dortmunder Hafen AG. auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn ihr die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugesummt werden kann oder kein entsprechendes Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat die Dortmunder Hafen AG. den Betrieb weiterzuführen.

## § 9

Stellt die Dortmunder Hafen AG. den Betrieb der „Dortmunder Eisenbahn“ ganz oder teilweise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, so kann die Aufsichtsbehörde der Dortmunder Hafen AG. die Zahlung eines Betrages bis zu 500 DM für jeden Tag auferlegen. Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse zu leisten.

## § 10

Eine wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung der „Dortmunder Eisenbahn“, der Anlagen oder des Betriebes, bedarf der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

## § 11

Der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr bedürfen ferner:

1. die Übertragung der aus dieser Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen,
2. andere Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftliche Folge die Überlassung des Unternehmens oder des Betriebes ist.

## § 12

Das Eisenbahnunternehmungsrecht kann für erloschen erklärt werden:

1. wenn die Dortmunder Hafen AG. gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die Bedingungen dieser Verleihung in einem wesentlichen Punkte verstößt und innerhalb einer ihr gesetzten Frist keine Abhilfe schafft,
2. bei der dauernden Einstellung des Betriebes.

Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen der Dortmunder Hafen AG. der Konkurs eröffnet wird.

## § 13

Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Tarifen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, soweit das Land gem. § 6 AEG die Tarifhoheit ausübt.

## § 14

Die „Dortmunder Eisenbahn“ und die Organe der Dortmunder Hafen AG. unterliegen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und der Einhaltung der Bedingungen dieser Urkunde der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Die Aufsicht umfaßt insbesondere die Überwachung des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Betriebsmittel, des Verkehrs und der Finanzlage des Unternehmens. Sie umfaßt ferner die Bestätigung des obersten Betriebsleiters und deren Zurücknahme.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann von der Dortmunder Hafen AG. jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates der Dortmunder Hafen AG., auf denen Fragen der „Dortmunder Eisenbahn“ behandelt werden, teilzunehmen oder zu diesen Beratungen Beauftragte zu entsenden. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist ihm jede Hauptversammlung und Sitzung des Aufsichtsrates, auf deren Tagesordnung die Beratung von Fragen der „Dortmunder Eisenbahn“ vorgesehen ist, unter Angabe des Beratungsgegenstandes anzuseigen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann ferner die Anlagen und den Betrieb der „Dortmunder Eisenbahn“ durch seine Beauftragten besichtigen lassen.

Die Dortmunder Hafen AG. hat für die „Dortmunder Eisenbahn“ eine getrennte Rechnung zu führen. Der Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsbericht des Wirt-

schaftsprüfers vor Feststellung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zur Bestätigung vorzulegen.

Düsseldorf, den 24. März 1953.

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1953 S. 239.

**Mitteilung des Innenministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 26. März 1953.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. März 1953, S. 110, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lengsdorf für die Anlage eines Friedhofes bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1953 S. 240.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. März 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 14. Februar 1953, S. 41, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zur Verlegung der Rampen zu der Brücke über den Ems-Weser-Kanal im Zuge der Bundesstraße 65 bei Hörstel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 240.

Düsseldorf, den 25. März 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 5. März 1953, Ausgabe B S. 57, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für den Bau der Verlängerung der Bundesstraße Nr. 326 (südlicher Zubringer Düsseldorf) bis zu dem im Planum fertiggestellten Westring der Stadt Wuppertal bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 240.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.